

Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in Gütersloh

Präambel

Die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine hoheitliche Aufgabe und erfolgt auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in seiner aktuellen Fassung. Die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen dient der zuverlässigen räumlichen Orientierung im Stadtgebiet und zur Auffindbarkeit der anliegenden Anwesen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist insbesondere für Polizei und Rettungsdienste aus Gründen der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Benutzung von Navigationssystemen sowie für Zustelldienste zwingend erforderlich. Als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne dieser Richtlinie gelten alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze.

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche muss eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein.
- 1.2 Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten.
- 1.3 Ein durchgehender Straßenzug soll möglichst einen einheitlichen Straßennamen erhalten. Unterbrechungen (z.B. durch das Einfügen von Platzbezeichnungen) sind grundsätzlich zu vermeiden.
- 1.4 Für kurze Stichstraßen, Wohnwege etc. werden - soweit möglich – keine besonderen Straßenbezeichnungen festgesetzt. Die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke an diesen Straßen und Wegen erfolgt von der Durchgangsstraße her.
- 1.5 Anfang und Ende einer Straße sind - soweit möglich - durch die begrenzenden Straßen zu bezeichnen.
- 1.6 Bei Neubenennungen von Straßen und Plätzen steht dem für den jeweiligen Ortsteil zuständigen Heimatverein ein Vorschlagsrecht zu. Zudem prüft die Verwaltung bei der Erschließung oder Umwidmung größerer neuer Gebiete mögliche Beteiligungsprozesse der Bevölkerung bei der Straßenbenennung.

2. Straßename

- 2.1 Ein bereits im Stadtgebiet vergebener Straßename darf nicht noch einmal vergeben werden.
- 2.2 Gleichklingende Straßennamen bei unterschiedlicher Schreibweise sind nicht zu vergeben (z. B. Lerchenweg/Lärchenweg, Danziger Straße / Danzigerstraße).

- 2.3 Als Straßennamen sind möglichst nur Bezeichnungen zu verwenden, deren Aussprache und Schreibweise übereinstimmen.

3. Benennung nach Personen

- 3.1 Soll mit der Benennung einer Straße oder eines Platzes eine Person geehrt werden, so muss deren Todestag mindestens fünf Jahre zurückliegen. Angehörige ersten Grades sind möglichst anzuhören.

- 3.2 In diesem Fall kommen nur Personen in Frage

3.2.1 die sich um die Stadt Gütersloh oder deren Bürgerinnen und Bürger besondere Verdienste erworben haben

3.2.2 **oder** die sich besondere Verdienste auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene erworben haben

3.2.2 **und** die nicht nach Ziffer 4.3. dieser Verordnung auszuschließen sind

- 3.3 Titel-, Berufs- und Ehrenbezeichnungen sind möglichst nicht zu verwenden.

- 3.4 Bei der Auswahl der Straßennamen wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen- und Männernamen hergestellt, indem bei künftigen Namensgebungen insbesondere Frauennamen gesucht, vorgeschlagen und bevorzugt berücksichtigt werden.

4. Umbenennung von Straßen

- 4.1 Straßen werden nur in Ausnahmefällen umbenannt.

Statt der Umbenennung einer Straße oder eines Platzes können auch die Anbringung einer Information oder andere weniger einschneidende Maßnahmen in Betracht kommen.

- 4.2 Eine Umbenennung von Straßenteilen soll möglichst nicht erfolgen.

Kann durch eine Umnummerierung der Gebäude eine Umbenennung von Straßenteilen vermieden werden, so ist dies grundsätzlich vorzuziehen.

- 4.3 Eine Umbenennung ist nur zulässig zur Beseitigung von Straßennamen

4.3.1 wenn es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist

4.3.2 sofern die Straßen nach aktiven Gegnern und Gegnerinnen der Demokratie und zugleich geistig-politischen Wegbereitern oder Verfechterinnen der nationalsozialistischen Ideologie und Gewaltherrschaft - vorwiegend in der Zeit von 1933 bis 1945 - oder aus politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen o.ä. mit NS-Bezug benannt wurden

4.3.3 sofern die Straßen nach aktiven Gegnern und Gegnerinnen der Demokratie und zugleich geistig-politischen Wegbereitern oder Verfechterinnen der stalinistischen Gewaltherrschaft, des DDR-Regimes und anderer kommu-

nistischer Unrechtsregime oder aus politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen o.ä. mit Bezug zu kommunistischen Diktaturen benannt wurden

- 4.3.4 sofern die Straße nach einer Person benannt ist, die an der Verfolgung von Völkern aus rassistischen Gründen oder an der kolonialen Unterdrückung von Völkern in Afrika, Asien und Amerika beteiligt war oder diese aktiv befördert hat
 - 4.3.5 wenn die Benennung Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpert, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes NRW entgegenstehen, oder die Benennung aus anderen Gründen unwürdig erscheint und die Beibehaltung nachhaltig dem Ansehen der Stadt Gütersloh schaden würde
- 4.4 Besteht das Anliegen, eine Straße umzubenennen, so beauftragt der Kulturausschuss die Verwaltung mit der Prüfung des Anliegens und der Vorbereitung eines Beschlusssentwurfs. Dabei ist dem Stadtarchiv, dem für den Ortsteil jeweils zuständigen Heimatverein und der „AG Straßennamen“ oder anderen Gremien der Geschichtswerkstatt die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben. In besonderen Fällen kann ein externes Gutachten zur Bewertung der unter Ziff. 4.3. aufgeführten Kriterien beauftragt werden. Im Übrigen kann auf historische Bewertungen und Gutachten aus anderen Städten und Gemeinden oder auf allgemein zugängliche Quellen zurückgegriffen werden.
- 4.5. In jedem Fall erfolgt eine Befragung der Anwohnenden. Vor dieser Befragung werden ausführliche sachliche Informationen zur Verfügung gestellt. Anwohnend sind sämtliche Personen, die Grundstücke oder Immobilien in der Straße besitzen oder dort einen Wohnsitz angemeldet haben.
- 4.6 Im Beschlusssentwurf für den Ausschuss ist darzustellen:
- 4.6.1 die grundsätzliche Zulässigkeit der Umbenennung sowie das den Anwohnern zugegangene Informationsmaterial
 - 4.6.2 die sich aus der Befragung der Anwohnenden ergebenden Erkenntnisse
- 4.7 Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben/unter den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot zu kreuzen.
- 4.8 Alle Anwohnenden werden brieflich über die Umbenennung informiert und über die von ihnen selbst zu unternehmenden Schritte für den Vollzug der Straßenumbenennung unterrichtet (z. B. Änderung des Personalausweises und des Kfz-Scheines). Die bei der Stadtverwaltung entstehenden Kosten werden durch diese übernommen und den Anwohnenden nicht in Rechnung gestellt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft.